

Abweisungsbeschluss Einstweilige Anordnung

In dem Verfahren LSG-NRW-2016-002-H

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland Landesverband Bayern, Schopenhauerstr. 71, 80807 München

vorstand@piratenpartei-bayern.de,

vertreten durch

■ AV 1 ■ ,

■ AV 2 ■ und

■ AV 3 ■ ,

— Antragsgegner —

wegen

- Antrag, dem Antragsgegner durch einstweilige Anordnung „die Behauptung zu untersagen, dem Antragsteller seien im Oktober 2015 bestimmte Mitgliedsrechte entzogen worden“

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner und Karsten Nerdinger und den Ersatzrichter Nils Feldeisen am 01.05.2016 entschieden:

- Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

I. Entscheidungsgründe

1. Zulässigkeit

Das Schiedsgericht hat Zweifel an seiner Zuständigkeit für den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Der Antrag ist nicht unmittelbar auf das gleiche Ziel wie das in der Hauptsache anhängige Verfahren gerichtet. Zwar sind einstweilige Anordnungen auch ohne Anhängigkeit eines Hauptsacheverfahrens möglich¹, zuständig wäre dann jedoch zunächst das Landesschiedsgericht Bayern, § 11 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 1 SGO. Auch die Beschlussunfähigkeit des Landesschiedsgerichtes Bayern im vorliegenden Hauptsacheverfahren vermag keine unmittelbare Zuständigkeit eines anderen Gerichtes begründen.

2. Begründetheit

Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass die einstweilige Anordnung zur Sicherung seiner Rechte notwendig ist. So hat er schon nicht konkret ausgeführt, dass der Antragsgegner die zu untersagende Äußerung tatsächlich gegenüber Dritten getätigt hat oder zu tätigen beabsichtigt. Daran wäre

¹BSG 42/14-E S, S. 2f.



dieser auch regelmäßig durch Rechte des Antragsteller, insbesondere dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung, gehindert. Weiterhin hat der Antragsteller nicht ausgeführt, inwiefern solche Äußerungen des Antragsgegner in derart in seinen Rechten verletzen würden, dass zu seinem Schutz eine einstweilige Anordnung zu erlassen wäre.

Falls eigentlich beabsichtigt wäre, dem Antragsteller bestimmte Handlungen, beispielsweise die Teilnahme an Wahlen oder die Ausübung von Parteiämtern, zu ermöglichen, verfolgt der Antrag auf einstweilige Anordnung das falsche Ziel. Es wäre stattdessen zu beantragen, den Antragsgegner zur Duldung oder Ermöglichung eben solcher Handlungen zu verpflichten.

3. Mitwirkende Richter

Da der Richter Christian Degen am Termin der Entscheidung beurlaubt war, nahm an seiner statt der Ersatzrichter Nils Feldeisen teil, § 4 Abs. 3 S. 1 SGO.

II. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 11 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 6 SGO ist die sofortige Beschwerde zulässig, die binnen 14 Tage nach Erhalt des Beschlusses inklusive Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung bei

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
c/o Bundesschiedsgericht der Piratenpartei
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@bsg.piratenpartei.de

einzureichen und zu begründen ist. Der Beschwerdeschrift ist diese Entscheidung beizufügen.

Melano Gärtner
Berichterstatter

Karsten Nerdinger

Nils Feldeisen